

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Schloss Hamborn Rudolf Steiner Werkgemeinschaft e.V.

**in der vom Aufsichtsrat am 11. November 2019
beschlossenen und vom Hamborn Rat am
15.09.2020**

genehmigten Fassung

Der Aufsichtsrat gibt sich nach Anhörung des Vorstandes diese Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats als Kontrollorgan werden durch Gesetz, Satzung und diese Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung des Vereins einzugreifen.

Die Satzung beschreibt den Aufsichtsrat in § 9 Nr. 3. abschließend so:

„Der Aufsichtsrat ist für die Überwachung der Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er hat dabei insbesondere die Aufgaben, die Einhaltung der Satzungsziele in der praktischen Durchführung, die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die wirtschaftliche Lage und Entwicklung zu kontrollieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands.

Der Aufsichtsrat setzt sich einerseits aus 3-4 Personen zusammen, die nicht in der aktiven Mitarbeit des Vereins stehen, die aber Kompetenzen aufweisen, die Aufsicht aus der Außenperspektive wahrzunehmen, andererseits aus 2-3 Mitgliedern des Hamborn-Rats, die aufgrund ihrer Kompetenzen durch den Hamborn-Rat in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden und die Innensicht repräsentieren. Die Aufsichtsratsmitglieder, die dem Personenkreis der nicht aktiven Mitarbeiterschaft von außen angehören, müssen in der Mehrzahl sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Hamborn-Rat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zumindest der Sitzungsturnus sowie das Zustandekommen der Beschlüsse geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird durch den Hamborn-Rat genehmigt.“

§ 2 Überwachung und Prüfungen

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann die Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Von seinem Recht auf Berichterstattung durch den Vorstand und von seinem Prüfungsrecht hat der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Prüfungen

können anhand von Stichproben vorgenommen werden. Von der Vornahme einer Prüfung hat der Aufsichtsrat den Vorstand vorher zu unterrichten, es sei denn, dass dadurch der Prüfungszweck gefährdet würde.

- 2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser erforderlich ist, und die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber und zum etwaige Lagebericht des Vorstands zu äußern und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 3) Die Überwachungs- und Prüfungstätigkeit umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - a) Einhaltung der festgelegten lang- und mittelfristigen Vereinsziele auf der Grundlage der vom Vorstand entwickelten und dokumentierten Unternehmensplanung
 - b) Wesentliche Investitionsvorhaben und Investitionen
 - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - d) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - e) Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - f) Personalplanung, Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter.
 - g) Einrichtung und ggf. laufende Anpassung eines Risikomanagementsystems mit entsprechender Dokumentation.

Die Ergebnisse der obigen Punkte werden in einer AR-Sitzung genehmigt.

§ 3Es Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder haben den Vorstand über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Geschäftsleitung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Aufsichtsratsmitglieder haben, sofern bestellt, den Aufsichtsratsvorsitzenden zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat.

§ 4 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird ein Auslagenersatz und eine

Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung in Präsenz wird eine Vergütung von 700 Euro gewährt. Zusätzlich können Auslagen wie Mobilitätskosten in Rechnung gestellt werden. Digitale Aufsichtsratssitzungen werden jeweils mit einer Pauschale von 50 Euro vergütet. Die Aufwandsentschädigung erfolgt auf Nachweis der Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen, der Auslagenersatz anhand der eingereichten Belege. Steuerliche Regelungen sind zu beachten.

Dieser Beschluss gilt, bis ein neuer Beschluss beantragt und gefasst wird.

§ 5

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Er bestimmt, ob und inwieweit ein Ausschuss beratende oder entscheidende Funktion hat und legt den Umfang der Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden fest. Beschließende Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. In Ausschüssen, die Personal- und Finanzangelegenheiten betreffen, ist der Aufsichtsratsvorsitzende Ausschussvorsitzender.
- 2) Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsratsvorsitzenden, falls dieser dem Ausschuss nicht angehört, auf Verlangen Erläuterungen über die Verhandlung zu geben.
- 3) Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen sinngemäß für Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Jahresabschluss - Prüfung

Sofern der Verein sich freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzieht, haben in der Schlussbesprechung Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Bericht des Prüfers über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung entgegenzunehmen und über ggf. notwendige Maßnahmen zu beraten.

§ 7

Protokolle

- 1) Beschlüsse und Feststellungen des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds ist in der Niederschrift das Abstimmungsergebnis, ggf. unter Berücksichtigung abweichender Auffassungen, namentlich festzuhalten.

- 2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse, Feststellungen und Berichte der Ausschüsse und Beauftragten.
- 3) Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei dem Verein aufzubewahren.

§ 8

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden wählt, hat dieser insbesondere folgende Aufgaben; ansonsten übernimmt ein Aufsichtsratsmitglied nach Absprache diese Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Aufsichtsrats sowie von gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat.
 - b) Austausch und Kontaktpflege mit dem Hamborn Rat,
 - c) Unterrichtung des Aufsichtsrats von Mitteilungen des Vorstands, die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen erfolgt sind
 - d) nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung Dienstverträge mit den Vorständen zu schließen und Jahresentwicklungsgespräche zu führen.
- 2) Der Vorsitzende ist berechtigt, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- 3) Die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.

§ 9

Beschlussfassungen

- 1) Die Einladungen zur AR-Sitzung erfolgen in der Regel per E-Mail mit einer Frist von einer Woche.
- 2) Die im Aufsichtsrat zu treffenden Entscheidungen sollen nach Möglichkeit einmütig erfolgen, d.h. einstimmig bei möglichen Enthaltungen.
- 3) Ist eine Einmütigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die einfache Mehrheit bei einer Mindestteilnehmerzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern / (oder) 80%
- 4) Die Wiedervorlage einer Entscheidung kann frühestens nach einer Woche erfolgen.
- 5) Beschlüsse können auch in einer Telefon/Video-Konferenz oder per Email erfolgen.

§ 10

Gesamtverantwortung

Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Die Wahrnehmung von Aufgaben des Aufsichtsrats durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder, durch besondere Ausschüsse

des Aufsichtsrats oder durch vom Aufsichtsrat bestellte Sachverständige befreit die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung

- 1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds eines Vereins anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an den Verein auszuhändigen und ggf. von digitalen Endgeräten zu löschen.
- 2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten grob verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in die D&O-Versicherung des Vereins einbezogen.

§ 12 Amtszeit des Aufsichtsrates

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner regulären Amtszeit aus, wird eine Nachbesetzung angestrebt. Dadurch können sich innerhalb des Aufsichtsrates verschiedene Termine zur Bestätigung oder Neubesetzungen ergeben.

...